

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUHKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 21.9.2017

Nr. 27

67

Richtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen des Wetteraukreises (Förderungsrichtlinie Naturschutz)

I. Förderungsvoraussetzungen

- Der Wetteraukreis gewährt Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- Zuwendungen zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Zuwendungen des Wetteraukreises sind freiwillige Leistungen.
- Zuwendungen können nur für Maßnahmen und Objekte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises vergeben werden.
- Zuwendungen können nur zur Unterstützung von Maßnahmen im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches gewährt werden. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen von und mit Kindern und Jugendlichen sind auch im Innenbereich möglich.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen für Maßnahmen, 1. die bereits aus einem anderen Förderprogramm oder in sonstiger Weise mit öffentlichen Mitteln bezuschusst oder gefördert werden, um eine Doppelförderung auszuschließen, 2. für die ein Träger/eine Trägerin aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, zum Beispiel bei einer rechtlichen Verpflichtung zur Herstellung von Kompensationsmaßnahmen oder zur Pflege von Schutzgebieten.
- Geförderte Maßnahmen dürfen nach der Fertigstellung nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

II. Gewährung von Zuwendungen

- Maßnahmen können in folgenden Bereichen gefördert werden:
 1. Artenschutz:
 - Schaffung oder Aufwertung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - Artenhilfsmaßnahmen und Materialbeschaffungen wie z. B. Amphibienzäune;
 2. Biotopschutz:
 - Neuanlage von Feuchtbiotopen, Wiederherstellung von Sumpfbereichen, Amphibientümpel, extensiven Wiesen, Trocken- und Magerstandorten, Streuobstanlagen, standortgerechte Feldgehölze, Einzelbäume und Wildhecken,
 - Gewässerrenaturierung;
 3. Weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:
 - Vorbereitende Bodenarbeiten,
 - Schutzpflanzungen und -zäune,
 - weitere Naturschutzmaßnahmen in Ausnahmefällen, die nach besonderer fachlicher Prüfung durch die

Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises als förderungswürdig erachtet werden;

4. Sonstige Maßnahmen:

- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren,
- Anschaffung oder Ausleihe von Geräten und Maschinen für langjährige Pflegeeinsätze;

5. Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendförderung:

- Projekte von und mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, also einmalige Aktionen mit einem definierten Beginn und Ende wie zum Beispiel Arbeitscamps oder eine Woche mit Aktivitäten und Veranstaltungen rund um Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Naturschutzprojekte von und mit Kindern und Jugendlichen, für die es keine sonstigen finanziellen Förderungen gibt. In Frage kommen zum Beispiel Maßnahmen in Kindergärten, Schulen, Jugendclubs oder Vereinen, in denen Kinder und Jugendliche im Naturschutz und in der Landschaftspflege aktiv sind.
 - Bedingungen und Voraussetzungen:
 1. Verwendung von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut aus regionaler Herkunft,
 2. Herstellung und Pflege nach dem aktuell geltenden Stand der Technik unter Beachtung der guten fachlichen Praxis nach § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 3. Vorliegen eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstiger Erlaubnisse.
- (3) Grundstücksankäufe und eigene Arbeitsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

III. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

(1) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

1. Die gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände und Naturschutzvereine,
2. Vereine, die Naturschutz- und Landschaftspflegeaufgaben übernommen haben,
3. Kindertagesstätten und Schulen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung,
4. andere private Gruppen und Privatpersonen, die sich der vorstehenden Aufgaben annehmen, und
5. Eigentümer und Pächter geeigneter Grundstücke, letztere im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

(2) Die antrags- und zuwendungsberechtigten Maßnahmen müssen im Wetteraukreis liegen.

(3) Die Antrags- und Zuwendungsberechtigten müssen nachweislich in der Lage sein, die zu bezuschussende Maßnahme sach- und fachgerecht auszuführen. Dies erstreckt sich auch auf die Pflege der zu fördernden Maßnahme, die dauerhaft sicherzustellen ist.

IV. Antragsverfahren

- Der Zuwendungsantrag ist in jedem Fall vor dem Beginn einer Maßnahme oder eines Projektes schriftlich beim Kreis-

ausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege, Europaplatz, 61169 Friedberg, einzureichen.

- Anträge von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen und Projekten können nicht berücksichtigt werden.
- Für den Förderantrag ist das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
- Anträge müssen spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres vorliegen.
- Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Kreisverwaltung.

V. Antragsunterlagen

- Folgende Unterlagen sind mit dem Förderantrag einzureichen:
 1. das ausgefüllte Antragsformular,
 2. eine aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme/des Projektes einschließlich der zeitlichen Durchführung,
 3. eine Erklärung darüber, dass für die beantragte Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung zur Neuanlage oder zur Pflege besteht,
 4. bei der Kinder- und Jugendförderung die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die das Projekt durchführen wollen beziehungsweise für die das Projekt vorgesehen ist und ihre Altersstufe,
 5. ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 und ein Lageplan im Maßstab 1:5.000,
 6. ein Finanzierungsplan, der Eigen- und Fremdmittel prüfbar gegenüberstellt,
 7. mindestens zwei Kostenvoranschläge bei etwaiger Fremdvergabe von Pflegeeinsätzen oder Wiederherstellung und Neuanlage von Biotopen sowie beim Kauf oder der Ausleihe von Geräten und Maschinen,
 8. gegebenenfalls Nachweise über die fachliche Eignung zum Beispiel durch Referenzen,
 9. gegebenenfalls Nachweise über die dauerhaft zu gewährleistende Sicherstellung der Pflege zum Beispiel durch langfristige Pachtverträge oder andere vertragliche Vereinbarungen,
 10. gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse von Dritten, insbesondere von Flächeneigentümern,
 11. Stellungnahme des Magistrats/Gemeindevorstands zu der Maßnahme.
- Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege behält sich vor, im Einzelfall weitere erforderliche Unterlagen nachzufordern.

VI Vergaberahmen der Zuwendungen

- Erstattet werden können
 1. bis zu 70 % der förderfähigen Kosten je nach Art, Umfang und Erfordernis einer Maßnahme/eines Projekts gemäß Punkt II. dieser Richtlinie,
 2. bis zu 90 % der förderfähigen Kosten für zertifiziertes Saat- und Pflanzgut aus regionaler Herkunft,
 3. zwischen 100 Euro und 1.000 Euro pro Jahr und Maßnahme für den Arbeitsaufwand bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.
- Für eine unter Ziffer II. dieser Richtlinie genannte/s Maßnahme/Projekt kann im Ausnahmefall unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine finanzielle Sonderregelung getroffen werden.

VII. Vergabe der Fördermittel

- Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- Der Zuwendungsbescheid kann besondere Auflagen und Bedingungen enthalten.

- Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides ist vom Naturschutzbeirat eine Stellungnahme zu der Maßnahme oder dem Projekt einzuholen. Der Naturschutzbeirat kann Empfehlungen über die Verwendung der Fördermittel und über die Höhe des Förderbetrags abgeben.
- Bei Förderbeträgen bis zu 2.500 Euro entscheidet die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege. Zuwendungen ab 2.500 Euro sind dem Dezernenten/der Dezernentin zur Bewilligung vorzulegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

VIII. Auszahlungsverfahren

- Spätestens vier Monate nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts ist ein Abschlussbericht möglichst mit Fotos und der Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten, die anhand von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen sind, vorzulegen.
- Die bewilligte Zuwendung wird nach der abschließenden Abnahme der Maßnahme ausgezahlt. Notwendige Nachbesserungen der Maßnahmen sind auf Verlangen umgehend durchzuführen.
- Erhebliche Abweichungen der Maßnahme oder des Projekts von den vorgelegten Antragsunterlagen berechtigen die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege zur Zurücknahme eines bereits erlassenen Zuwendungsbescheides.
- Die bewilligte Zuwendung kann entsprechend gekürzt oder zurückgefordert werden, wenn
 1. die tatsächlichen Kosten der Maßnahme oder des Projekts geringer sind, als der im Zuwendungsbescheid angeführte Förderbetrag,
 2. die Maßnahme im Nachhinein eine andere öffentliche Förderung erhält,
 3. bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen,
 4. bei Verstößen gegen diese Richtlinie, wenn zum Beispiel bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden oder wenn nachträglich eine unsachgemäße Verwendung der Zuwendung festgestellt wird.
- Die Zuwendung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres abzurufen. Auf einen schriftlichen Antrag bei der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege kann der Verwendungszeitraum um längstens ein Jahr verlängert werden.

IX. Aufhebung bestehender Richtlinien

- Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Bereich der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises, beschlossen vom Kreistag des Wetteraukreises am 13.11.1995 und veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis -Amtsblatt- am 30.11.1995 (24. Jg. Nr. 31) treten mit dem Tag der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie außer Kraft.
- Die Richtlinien des Kreisausschusses für die projektbezogene Kinder- und Jugendförderung im Naturschutz des Wetteraukreises vom 05.10.1999, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis -Amtsblatt- am 28.10.1999 (28. Jg. Nr. 32) treten mit dem Tag der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie außer Kraft.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung im Kreisausschuss und nach der Aufhebung der bestehenden Richtlinien gemäß IX. durch den Kreistag in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 18.09.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Gez. Joachim Arnold
Landrat